

**Zeitschrift:** Obstetrica : das Hebammenfachmagazin = la revue spécialisée des sages-femmes

**Herausgeber:** Schweizerischer Hebammenverband

**Band:** 117 (2019)

**Heft:** 1-2

**Rubrik:** Kurz gesagt

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## Bundesrat genehmigt aktualisierte Tarifstruktur SwissDRG

Seit dem 1. Januar gilt die aktualisierte Tarifstruktur SwissDRG. Darin wird festgelegt, wie die stationären Leistungen im akutsomatischen Bereich der Spitäler und Geburtshäuser im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) entschädigt werden. Im Vergleich zum Vorjahr bleibt die Anzahl der Fallgruppen mit der neuen Version 8.0 im Jahr 2019 insgesamt stabil. Erneut erhöht hat sich die Anzahl der Zusatzentgelte. Mit diesen werden gewisse spezielle und kostenintensive Leistungen vergütet, welche die Spitäler erbringen. Der Bundesrat hat die aktualisierte Tarifstruktur SwissDRG an seiner Sitzung Ende November 2018 genehmigt. Das System Diagnosis Related Groups (Fallgruppensystem, DRG) für den akutsomatischen Bereich wurde im Jahr 2012 eingeführt. Dabei werden Behandlungsfälle zu Gruppen zusammengefasst (z. B. Blinddarmoperationen von Kindern), die hinsichtlich medizinischer und ökonomischer Kriterien möglichst homogen sind. Jede Hospitalisierung wird aufgrund der Diagnose und der Behandlung einer solchen Fallgruppe (DRG) zugeordnet. Diese Fallgruppen sind schweizweit identisch. Für jede wird ein sogenanntes Kostengewicht errechnet, das die Schwere eines Falles abbildet. Multipliziert man das Kostengewicht mit dem verhandelten Basispreis, ergibt sich daraus die leistungsbezogene Fallpauschale. Der Basispreis ist eine Art Durchschnittswert für stationäre Behandlungen in einem bestimmten Spital; seine Höhe variiert je nach Spital.

**Quelle:** Medienmitteilung des Bundesamtes für Gesundheit vom 30. November 2018



## Kleinkinder vor Misshandlung und Missbrauch schützen

Seit dem 1. Januar gelten neue Regeln für Gefährdungsmeldungen an die Kindesschutzbehörden. Künftig unterliegen nicht mehr nur Personen in amtlicher Tätigkeit, also etwa Lehrer/innen oder Sozialarbeiter/innen, der Pflicht, bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung Meldung an die Kindesschutzbehörde zu erstatten. Diese Meldepflicht gilt neu auch für alle Fachpersonen, die beruflich regelmäßig mit Kindern Kontakt haben, etwa Kita-Mitarbeitende oder professionelle Sporttrainer/innen. Auch Personen, die dem Berufsgeheimnis des Strafgesetzbuches unterstehen wie Ärztinnen/Ärzte, Psychologinnen/Psychologen, Anwälte und Hebammen, können sich an die Kindesschutzbehörde wenden, falls die Meldung im Interesse des Kindes liegt. Diese Personen erhalten neu ein Melderecht. Bisher durften sie nur Meldung erstatten, wenn eine strafbare Handlung vorglag. Diese Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches hat der Bundesrat an seiner Sitzung Ende Juni 2018 beschlossen.

**Quelle:** Medienmitteilung des Bundesrates vom 27. Juni 2018  
**Weitere Informationen unter**  
[www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch)



## Marcé-Tagung 2019

**10./11. Mai, Solothurn**

Die Marcé-Tagung trägt den Titel «Guter Start ins Leben: Weichenstellungen für eine gesunde Entwicklung von Mutter und Kind». Prävention, Früherfassung und Frühbehandlung sind dabei zentral. Diskutiert werden die Auswirkungen von Expositionen während der Schwangerschaft auf die spätere Entwicklung des Kindes, der Kontext peripartaler psychischer Gesundheit aus psychosozialer Sicht sowie psychotherapeutische Interventionen zur Stärkung der Mutter-Kind-Bindung. Die Tagung wird organisiert von der deutschsprachigen Sektion der Marcé-Gesellschaft in Zusammenarbeit mit den Psychiatrischen Diensten Solothurn.

→ **Programm und Anmeldung unter**  
[www.so-h.ch](http://www.so-h.ch),  
[www.marce-gesellschaft.de/termine](http://www.marce-gesellschaft.de/termine)



## Neue Studiengangsleitung MSc Hebamme an der BFH

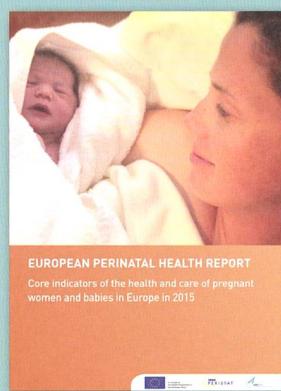
Per 1. November 2018 wurde an der Berner Fachhochschule Gesundheit (BFH) die Studiengangsleitung für den Master of Science (MSc) Hebamme neu besetzt. Prof. Dr. Eva Cignacco, Hebamme und habilitierte Pflegewissenschaftlerin, hat die Studiengangsleitung übernommen. Bis dahin war Dorothée Eichenberger zur Bonsen die Ansprechperson ad interim. Paola Origlia Ikhilori, MSc, Hebamme und Dozentin, ist neu die stellvertretende Studiengangsleiterin. Beide unterrichten mit ihrer Expertise auch aktiv im Rahmen des Masterstudiengangs.  
**Eva Cignacco, Studiengangsleiterin MSc Hebamme,**  
**Berner Fachhochschule Gesundheit, Bern**



## Euro-Peristat-Bericht von 2018

Verschiedene Faktoren – und nicht nur der medizinische Fortschritt – sind für die Verbesserung der kindlichen und mütterlichen Gesundheit verantwortlich, gibt der Euro-Peristat-Bericht zu Bedenken. Er erscheint alle fünf Jahre als einziger europäischer Überblick in der Geburtshilfe. Armut und soziale Benachteiligung sind die stärksten Hemmschwellen für eine weitere Verbesserung. Weiterhin wird angenommen, dass ein bis drei Prozent aller Gebärenden Komplikationen erleiden aufgrund von einer Betreuung, die nicht dem Standard entspricht. Für die Messung eines solchen Indikators fehlen jedoch bislang die geeigneten Mittel und Wege. Im Bericht wird angemerkt, dass trotz des medizinischen Einsatzes die Raten an Frühgeburten und intrauteriner Wachstumshemmung gleichbleiben. Zudem gilt es, neue Trends wie ein gestiegener Body-Mass-Index im Blick zu behalten. Christine Loytved, Dozentin am Institut für Hebammen der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Winterthur

→ Euro-Peristat Project (2018). The European Perinatal Health Report. Core indicators of the health and care of pregnant women and babies in Europe in 2015.



iStockphoto 829916728, Steve Debenport

## Bundesrat will bei Familienzulagen Lücken schliessen

Der Bundesrat hat das Familienzulagengesetz revidiert. Arbeitslose Mütter, die eine Mutterschaftsentschädigung beziehen, sollen Anspruch auf eine Familienzulage haben. Dies ist heute nicht der Fall. Hat bspw. in Folge einer fehlenden Vaterschaftsanerkennung keine andere Person einen Anspruch auf Familienzulagen, wird für das Kind keine Zulage ausgerichtet. Mit dieser Anpassung wird die vom Parlament angenommene Motion Seydoux-Christe (13.3650) umgesetzt. Die Revision wird zudem zum Anlass genommen, eine gesetzliche Grundlage für die Finanzhilfen an Familienorganisationen zu schaffen. Mit diesen unterstützt der Bund seit rund 70 Jahren gesamtschweizerische oder sprachregional tätige Familienorganisationen. Bis jetzt wurden die Finanzhilfen direkt gestützt auf die Bundesverfassung gewährt.

Quelle: Medienmitteilung des Bundesamtes für Sozialversicherungen vom 30. November 2018

## Mutterschaftsentschädigung für Mütter von kranken Neugeborenen

Mütter, deren Kinder direkt nach der Geburt mehr als drei Wochen im Spital verbleiben müssen, sollen länger Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung haben. An seiner Sitzung vom 30. November 2018 hat der Bundesrat die Botschaft zur Änderung des Erwerbsersatzgesetzes verabschiedet. Damit wird die Dauer des Anspruchs auf Mutterschaftsentschädigung um höchstens 56 Tage verlängert (von 98 auf maximal 154 Tage), sofern das Neugeborene direkt nach der Geburt für mindestens drei Wochen im Spital verbleiben muss. Die Anpassung setzt die Motion 16.3631 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates um. Auf die Verlängerung haben nur Mütter Anspruch, die nach dem Mutterschaftsurlaub wieder erwerbstätig sind. Das Obligationenrecht wird ebenfalls angepasst, damit die Verlängerung von Mutterschaftsurlaub und Kündigungsschutz gewährleistet ist.

Quelle: Medienmitteilung des Bundesamtes für Sozialversicherungen vom 30. November 2018